



Reglement über öffentliche Beschaffungen

(Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 25'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission
- b) für alle anderen Aufträge: auf Antrag der zuständigen Kommissinder an den Gemeinderat.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird **im offenen oder im selektiven Verfahren** vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird **im Einladungsverfahren** vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 100'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes
- b) 100'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen
- c) 50'000 Franken bei Lieferungen

³ Alle anderen Aufträge können **im freihändigen Verfahren** vergeben werden.

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 31.07.2005 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche bisherigen Regelungen aufgehoben.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 31. Januar 2005

- die Gemeindeversammlungen 09. Juni 2005

Der Gemeindepräsident

Fritz Hänzi

Der Gemeindeschreiber

Bruno Thommen

Richtlinien zum Submissionsreglement der Einwohnergemeinde WITTERSWIL

Einhaltung der Budgets

Aufträge oder Bestellungen, welche die bewilligten Budgets überschreiten, dürfen nur nach Absprache mit dem Gemeinderat erteilt werden.

Anzahl Offerten

	Schwellenwert Fr.	Anzahl Offerten
Freihändiges Verfahren		
Bauhauptgewerbe Baunebengewerbe Dienstleistungen	25 000.-	Direktvergabe
Lieferungen	15 000.-	Direktvergabe
Bauhauptgewerbe Baunebengewerbe Dienstleistungen	100 000.-	mindestens 2
Lieferungen	50 000.-	mindestens 2
Einladungsverfahren		mindestens 3
Offenes oder selektives Verfahren		mindestens 3

Genehmigt durch:

- den Gemeinderat am 31. Januar 2005